



Landeshauptstadt
Mainz

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 06 | 13. Februar 2026
www.mainz.de/amtsblatt





Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Landtagswahl am 22. März 2026	3
◆ Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers 2026	4
◆ Bekanntmachung Gewässerzweckverband Flügelsbach-Kinsbach	5
◆ FFH-Monitoring und Erfassung invasiver Pflanzen 2026 des Landesamts für Umwelt	5
◆ Mikrozensus 2026: Über 20.000 Haushalte werden befragt	6
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	6
◆ Keine Veröffentlichungen	6
→ Gremien	7
◆ Sitzung des Vergabeausschusses	7
◆ Sitzung des Klimaschutzbeirates	7
→ Stellenausschreibungen	7
◆ Verkehrsüberwachungsamt: Schichtleitung	7
◆ Verkehrsüberwachungsamt: Sachgebieteleitung	7
◆ Bürgeramt: Sachbearbeitung	7
◆ Amt für Jugend und Familie: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit	8
◆ Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung	8
◆ Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung	8
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Mobile:r Hausmeister:in	8
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Hausmeister:in	8
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Projektassistenz	8
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Fachtechniker:in	8
◆ Stadtreinigung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz: Vorarbeiter:in	8
◆ Direkt bewerben	8

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Presse und Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
amtsblatt@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de/amtsblatt. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus 'Große Bleiche' und im Stadthaus 'Kaiserstraße' (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Landtagswahl am 22. März 2026

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl wird in der Zeit vom 02.03.2026 bis 06.03.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Briefwahlbüro, Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46, Erdgeschoss, Mainz, für Stimmberchtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Für die Verbandsgemeinde Bodenheim (Teil des Wahlkreises 29 - Mainz III) findet die Einsichtnahme in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1, statt.

Jede stimmberchtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberchtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberchtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens am 06.03.2026, 13 Uhr, bei der Stadt Mainz, Briefwahlbüro, Große Bleiche 46, Mainz, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberchtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 01.03.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlberichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberchtigt zu sein, muss spätestens bis zum 06.03.2026 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Stimmberchtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis (27 - Mainz I, 28 - Mainz II oder 29 - Mainz III) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) des entsprechenden Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberchtigte.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberchtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung (01.03.2026) oder die Einspruchfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (06.03.2026) versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberchtigten bis zum 20.03.2026, 15 Uhr, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter www.mainz.de zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an die Adresse briefwahlbuero@stadt.mainz.de gerichtet werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tag der Wahl, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine stimmberchtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis



zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Tag der Wahl, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine stimmberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Eine stimmberechtigte Person, die im Wege der Briefwahl bei der Landtagswahl wählen will, erhält mit dem weißen Wahlschein folgende Unterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Mainz vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das

16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig abgesandt werden, dass der Wahlbrief der Wahlbehörde spätestens am Tag der Wahl bis 18 Uhr vorliegt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Adresse oder am Tag der Wahl bis spätestens 18 Uhr beim Briefwahlbüro, Große Bleiche 46, Mainz, abgegeben werden.

Mainz, 06. Februar 2026
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers 2026

Bekanntmachung zur Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers 2026 Mainz - Oberstadt

Am Sonntag, dem 8. März 2026, wird die Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers in Mainz - Oberstadt durchgeführt.

Die Wahlhandlung dauert von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr.

I.

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.

Für das Wahlgebiet werden 12 allgemeine Stimmbezirke gebildet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15. Februar 2026 übersendet werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem Stimmberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 8. März 2026 um 15 Uhr, in der IGS Anna Seghers, Geschwister-Scholl-Str. 7, 55131 Mainz, zusammen.

Bei einer evtl. Stichwahl treten die Briefwahlvorstände um 14.00 Uhr in der BBS 1, Am Judensand 12, 55122 Mainz, zusammen.

Wahlberechtigte, die verhindert sind, am Wahltag den Wahlraum aufzusuchen, können noch bis **Freitag, den 6. März 2026, 18.00 Uhr** und im Falle einer Stichwahl bis **Freitag, den 20. März 2026, 15.00 Uhr** einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei dem ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der



Antrag noch bis zum Wahlsonntag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind, noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

III.

Zur Wahl erhält die Wählerin bzw. der Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerberinnen bzw. Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Wohnortes aufgeführt sind. Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber ihre bzw. seine Stimme gelten soll. Erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen, findet am

Sonntag, dem 22. März 2026, von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr,
eine Stichwahl statt.

IV.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

V.

Jede / jeder Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mainz, 06. Februar 2026
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung Gewässerzweckverband
Flügelsbach-Kinsbach**

Entwurfs der Haushaltssatzung 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Gewässerzweckverband Flügelsbach-Kinsbach.

Einsichtnahme und Möglichkeit der Einreichung von Vorschlägen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde den Mitgliedern am 03.02.2026 zugeleitet.

Sie, die Bürgerinnen und Bürger, haben nun die Möglichkeit, ab sofort bis zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Flügelsbach-Kinsbach Einsicht in die Haushaltssatzung 2026 und die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

Die Einsichtnahme ist in der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant'Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim (Herrn Christopher Schaad Tel. 06133 4901-313 oder per Mail an christopher.schaad@vg-rhein-selz.de) möglich. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Ferner können Sie von der Bekanntmachung an, innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, schriftlich oder elektronisch (christopher.schaad@vg-rhein-selz.de) Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026, dem Haushaltsplan und seinen Anlagen einreichen; über diese Vorschläge wird dann der Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Flügelsbach-Kinsbach befinden.

Flügelsbach-Kinsbach, 30. Januar 2026
Gewässerzweckverband Flügelsbach-Kinsbach

gez.

Dr. Dieter Thomas Tietze
Mitglied der Verbandsversammlung

**FFH-Monitoring und Erfassung invasiver Pflanzen
2026 des Landesamts für Umwelt**

Ab Februar 2026 bis Oktober 2026 werden in Rheinland-Pfalz verschiedene Stichprobenflächen im Rahmen des **FFH-Monitoring** regelmäßig begangen und das Vorkommen bestimmter Tier- und Pflanzenarten dokumentiert. Dieses Monitoring ist für die Mitgliedsstaaten der EU gemäß Art. 11 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtend durchzuführen und dient der Überwachung



des Erhaltungszustandes der in den Anhängen der Richtlinie verzeichneten Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) oder des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Zudem werden verschiedene Lebensraumtypen, beispielsweise Trockene Heiden oder Borstgrasrasen, untersucht. Gleichzeitig erfolgt im Jahr 2026 eine Überprüfung ausgewählter **Nachweise invasiver Pflanzen**, wie z.B. das Afrikanische Lampenputzergras (*Cenchrus setaceus*).

Die dabei erhobenen Daten fließen in die Erstellung eines nationalen Berichtes ein, zu dessen Übermittlung an die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 24 der EU-Verordnung 1143/2014 alle 6 Jahre verpflichtet sind. **Die Erhebungen auf den Probevlächen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen.**

Die Erfassungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Das LfU beauftragt dafür ausgewiesene Experten. Damit diese externen Kartierenden im Gelände zu erkennen sind, werden sie vom LfU mit einem Schild ausgestattet, auf dem steht: „Kartierung Naturschutz – Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LfU verpflichtet, die Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Im Rahmen der Erhebungen ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).

Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://lfu.rlp.de/natur/beobachtung-und-monitoring>

<https://www.bfn.de/monitoring-ffh-richtlinie>

<https://lfu.rlp.de/natur/artenschutz/neobiota-invasive-arten>

Mainz, 12. Februar 2026

Landesamt für Umwelt

gez.

Dr. Marlene Röllig

Referatsleitung Biologische Vielfalt und Artenschutz

Mikrozensus 2026: Über 20.000 Haushalte werden befragt

Wie viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind erwerbstätig und wie ist deren berufliche Qualifikation? Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten und Familien? Wie viele alleinerziehende Mütter sind erwerbstätig? Antworten auf solche häufig gestellten Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent aller Haushalte in ganz Deutschland. Über das ganze Jahr 2026 verteilt werden in Rheinland-Pfalz über 20.000 Haushalte zum Mikrozensus befragt, zum Teil zwei Mal pro Jahr.

Das Statistische Landesamt bittet die zur Befragung ausgewählten Haushalte schriftlich um Auskunft, die online oder per Papierbogen erfolgen kann.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz appelliert an alle ausgewählten Haushalte, bei der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Nur so ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse für die vielfältigen Nutzerinnen und Nutzer der Statistik aus Politik, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bereitgestellt werden können. Weitere Infos unter: www.mikrozensus.rlp.de.

Der Mikrozensus ...

- ist eine sogenannte Flächenstichprobe, für die nach einem mathematischen Zufallsverfahren Adressen ausgewählt werden.
- befragt die Haushalte, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen, bis zu viermal innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Bei rund 50 Prozent der Haushalte erfolgt die zweite und vierte Befragung bereits 13 Wochen nach der ersten bzw. dritten Befragung, bei den übrigen Haushalten einmal jährlich.
- ist eine Erhebung mit gesetzlich verankter Auskunftspflicht.

Zuständige Stelle:

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems

Telefon: 02603 – 71-1170

Mail: mz-sb@statistik.rlp.de

→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Keine Veröffentlichungen



→ Gremien

Sitzung des Vergabeausschusses

Einladung
zur Sitzung des Vergabeausschusses am
Donnerstag, 19.02.2026, 16:30 Uhr,
Videokonferenz

Liveübertragung auf der Internetseite:
www.mainz.de/ausschuesse-live

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 11.12.2025
2. Mitteilungen
3. Vergabeangelegenheiten
 - 3.1. Vergabeangelegenheiten;
Sanierung Stützwand "Im Zuckergarten" - Mainz-Hechtsheim, Stützwand, Verkehrswegebau, Tief-/Kanalbau
4. Verschiedenes

b) nicht öffentlich

5. Mitteilungen
6. Vergabeangelegenheiten
 - 6.1. Vergabeangelegenheiten;
 - 6.2. Vergabeangelegenheiten;
 - 6.3. Vergabeangelegenheiten;
7. Vergabe von Leistungen ab 100.000 Euro Nettoauftragswert
 - 7.1. im Monat Dezember 2025
 - 7.2. im Monat Januar 2026
8. Verschiedenes

Mainz, 04. Februar 2026
Landeshauptstadt Mainz

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

Sitzung des Klimaschutzbeirates

Einladung
zur Sitzung des Klimaschutzbeirates am
Dienstag, 24.02.2026, 16:30 Uhr,
Naturhistorisches Museum,
Mehrzweckraum, Reichklastraßen 1, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Klimaschutzbeirates vom 28.10.2025
2. Bericht zu den KIPKI-Projekten der Stadt Mainz
3. Vorstellung des geplanten Rechenzentrums auf der Ingelheimer Aue samt Abwärmekonzept (angefragt)
4. Sonstiges

Mainz, 13. Februar 2026
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Marco Neef
Vorsitzender

→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung

Verkehrsüberwachungsamt: Schichtleitung
Schichtleitung Einsatzzentrale (m/w/d)
Kennziffer 31/04

Verkehrsüberwachungsamt: Sachgebietsleitung
Sachgebietsleitung fließender Verkehr (m/w/d)
Kennziffer 31/05

Bürgeramt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Ortsverwaltung Hechtsheim (m/w/d)
Kennziffer 33/02



Amt für Jugend und Familie: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit

**Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit,
Geschäftsstelle Haus des Jugendrechts (m/w/d)**

Kennziffer 51/12

**Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Beistandschaft, Beurkundungswesen
(m/w/d)**

Kennziffer 51/15

**Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Tiefbaukoordinierung (m/w/d)**

Kennziffer 61/05

**Gebäudewirtschaft Mainz: Mobile:r Hausmeister:in
Mobile:r Hausmeister:in (m/w/d)**

Kennziffer 69/09

**Gebäudewirtschaft Mainz: Hausmeister:in
Hausmeister:in Berufsfeuerwehr (m/w/d)**

Kennziffer 69/10

Gebäudewirtschaft Mainz: Projektassistenz

Projektassistenz (m/w/d)

Kennziffer 69/12

**Gebäudewirtschaft Mainz: Fachtechniker:in
Fachtechniker:in Tiefbau (m/w/d)**

Kennziffer 69/13

**Stadtreinigung - Eigenbetrieb der
Landeshauptstadt Mainz: Vorarbeiter:in
Vorarbeiter:in Gebäudereinigung (m/w/d)**

Kennziffer 70/02

#MachDeinsMachMainz

**Komm ins Team
www.machdeins-machmainz.de**

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

**Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)
URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung